



MEL2-G-263/083  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen  
1

E-Mail: [jagd-agrar.bhme@noel.gv.at](mailto:jagd-agrar.bhme@noel.gv.at)  
Online-Terminvereinbarung: [www.noe.gv.at/bhme](http://www.noe.gv.at/bhme)  
Telefon: 02742/9005-329 - [www.noe.gv.at/datenschutz](http://www.noe.gv.at/datenschutz)

Bezug	Bearbeitung	02742/9005- Durchwahl	Datum
	Doris Denk	32638	18. Mai 2026

Betrifft  
Kundmachung und Stellungnahme nach dem NÖ Grundverkehrsgesetz 2007  
Krump Roland und Schuldes Julia, Ranzenmayr Dietmar und Krump Isabella -  
Oberbramberger Erich und Gabriele; Kaufvertrag

Die Gemeinde und die Bezirksbauernkammer werden gemäß § 11 Abs. 5 des NÖ Grundverkehrsgesetzes 2007, LGBl. 6800 ersucht, die in diesem Schreiben enthaltene Kundmachung **unverzüglich** und **ortsüblich** bis zu der in der Kundmachung genannten Anmeldefrist zu verlautbaren. Die Kundmachung ist sodann, versehen mit dem Anschlage- und Abnahmedatum, mindestens 1 Jahr lang bei der Gemeinde bzw. Bezirksbauernkammer aufzubewahren.

Eine Kopie dieser Kundmachung ist von der Gemeinde gemäß § 11 Abs. 4 des NÖ Grundverkehrsgesetzes 2007 **unverzüglich** dem Ortsvertreter oder der Ortsvertreterin zu übermitteln.

Die Bezirksbauernkammer wird darüber hinaus gemäß § 11 Abs. 7 Z. 2 des NÖ Grundverkehrsgesetzes 2007 ersucht, innerhalb von **2 Wochen** nach Ablauf der in der Kundmachung genannten Anmeldefrist

- alle bei ihr rechtzeitig eingelangten Interessentenanmeldungen vorzulegen
- eine fachlich begründete Stellungnahme zu übermitteln, wenn nach ihrer fachlichen Beurteilung das Rechtsgeschäft den Bestimmungen des § 6 leg. cit. widerspricht.

Langt binnen dieser Frist keine Stellungnahme bei der Behörde ein, wird das beantragte Rechtsgeschäft genehmigt, wenn kein Grund vorliegt, der einer Genehmigung offensichtlich entgegensteht.

**Hinweis:**

Einsicht in die Urkunde über das Rechtsgeschäft ist bei der Grundverkehrsbehörde Melk und bei der zuständigen Bezirksbauernkammer zulässig.

Ergeht an:

**2. Stadtgemeinde Haag, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 4, 3350 Haag**  
-----

1. Bezirksbauernkammer Amstetten, Kaspar-Brunner-Straße 18, 3300 Amstetten

Für die Bezirkshauptfrau

D e n k





MEL2-G-263/083  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen  
1

E-Mail: [jagd-agrar.bhme@noel.gv.at](mailto:jagd-agrar.bhme@noel.gv.at)  
Online-Terminvereinbarung: [www.noel.gv.at/bhme](http://www.noel.gv.at/bhme)  
Telefon: 02742/9005-329 - [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

Bezug  
Bearbeitung  
Doris Denk

02742/9005-  
Durchwahl  
32638

Datum  
18. Mai 2026

Betrifft  
Kundmachung gemäß § 11 Abs. 2 und 5 NÖ Grundverkehrsgesetz 2007

## KUNDMACHUNG

betreffend Rechtsgeschäft über land- und forstwirtschaftliche Grundstücke  
nach dem NÖ Grundverkehrsgesetz 2007, LGBl. 6800

Bei der Grundverkehrsbehörde Melk wurde ein Antrag auf Erteilung der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung des nachstehenden Rechtsgeschäftes eingebracht:

Name und Adresse des Veräußerers:  
Oberbramberger Erich und Gabriele, Salaberg 46, 3350 Haag

Art des Rechtsgeschäftes: Kaufvertrag

Katastralgemeinde:	Grundstücksnummer:	Flächenausmaß:
03130 Salaberg	319/3 324/4 (= neu gegründetes Grundstück lt. TP v. 13.,01.2026; GZ 81404-1; Vermessung Lubowski)	0,3300 ha

Jede Person kann bis **08. Juni 2026** bei der Bezirksbauernkammer Amstetten ihr Interesse am Erwerb bzw. an der Nutzung des oben angeführten Grundstückes bzw. der oben angeführten Grundstücke schriftlich oder niederschriftlich anmelden. In die Urkunde über das Rechtsgeschäft kann innerhalb der oben genannten Frist bei der Grundverkehrsbehörde Melk und bei der zuständigen Bezirksbauernkammer Einsicht genommen werden.

Für die Bezirkshauptfrau

D e n k

Angeschlagen am:

Abgenommen am: